

# Anweisungen für die Zusammenlegung von Versammlungen

## Inhalt

Zu beachtende Faktoren 2

Empfehlungsbrief des Kreisaufsehers 3

Zusammenkunft mit den Ältesten und Antwort an die Dienstabteilung 4

Information an die Versammlungen 5

Benachrichtigung über das genehmigte Zusammenlegungsdatum 6

Finanzielle Mittel der Versammlung 7

Finanzielle Mittel des Königreichssaal-Instandhaltungskomitees 8

1. Diese Anweisungen sollen Ältestenschaften und Kreisaufsehern helfen, wenn in Betracht gezogen wird, Versammlungen zusammenzulegen. Falls mehr als ein Kreis betroffen ist, sollten die jeweiligen Kreisaufseher bei der Vorbereitung der Empfehlung zusammenarbeiten.

## ZU BEACHTENDE FAKTOREN

2. Die Auflösung einer Versammlung und der daraus resultierende Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Versammlungen kann in Betracht gezogen werden, wenn es nicht genügend Verkündiger oder Älteste vor Ort gibt, die die Versammlung unterstützen, und wenn die gegenwärtige Zunahme an Verkündigern sowie die Voraussetzung für Wachstum im Gebiet gering sind. Die Auflösung einer Versammlung kann auch in Betracht gezogen werden, wenn dadurch ein in der Nähe befindlicher Königreichssaal besser genutzt würde. Dabei sollte berücksichtigt werden, welche Auswirkungen dies auf die Fahrtkosten und auf die Entfernung hat, die Verkündiger für den Zusammenkunftsbesuch zurücklegen müssten.

- (1) Auch eine Kontaktversammlung kann aus oben genannten Gründen aufgelöst werden. Wenn es jedoch wahrscheinlich ist, dass der Königreichssaal weiterhin von mindestens einer Versammlung genutzt wird, sollte vorzugsweise nicht die Kontaktversammlung zur Auflösung ausgewählt werden.
- (2) Die Veränderungen, die sich aus einer Versammlungsauflösung ergeben, fallen manchen nicht leicht. Andererseits haben viele zusammengeschlossene Versammlungen die Erfahrung gemacht, dass ihre Zusammenkünfte eine höhere Qualität haben und erfahrene Brüder besser auf die Versammlungen verteilt wurden. Es mag jedoch kleinere ländliche Versammlungen geben, die in der Lage sind, ihr Gebiet zu bearbeiten und die auch sonst ohne Probleme gut funktionieren. Solche Versammlungen brauchen nicht aufgelöst werden.

## EMPFEHLUNGSBRIEF DES KREISAUFSEHERS

3. Wenn der Kreisaufseher der Meinung ist, dass es für eine Versammlung nützlich wäre, mit einer anderen zusammengelegt zu werden, sollte er einen Empfehlungsbrief an die Dienstabteilung schreiben, nachdem er sich mit den betroffenen Ältestenschaften beraten hat. Zu diesem Zeitpunkt sollte die Empfehlung noch vertraulich behandelt und den Versammlungsverkündigern nicht mitgeteilt werden. Sie sollte die folgenden Fragen beantworten:

- (1) Welche Versammlung(en) würde(n) aufgelöst werden? Was sind die genauen Gründe für diese Empfehlung?
- (2) Haben die Ältestenschaften ernste Vorbehalte gegenüber dieser Empfehlung? Falls ja, erkläre bitte ihre Bedenken.

- (3) In welche Versammlung(en) sollten die Verkündiger vorzugsweise wechseln? Was sind die voraussichtlichen Verkündigerzahlen für die betroffene(n) Versammlung(en)? Hätte(n) der Königreichssaal/die Königreichssäle genügend Parkmöglichkeiten und ausreichende Bestuhlung, um alle Verkündiger angemessen unterzubringen?
- (4) Welche Auswirkung hätte der Zusammenschluss der Versammlungen höchstwahrscheinlich auf die geistige Verfassung der Verkündiger?
- (5) Würde die Auflösung der Versammlung(en) es erforderlich machen, Eigentumsrechte an einem Königreichssaal oder an anderen Immobilien zu übertragen? Falls ja, wären folgende Zusatzfragen zu beantworten:
  - Wie lautet die Adresse oder der Standort jeder Immobilie, bei der eine Übertragung von Eigentumsrechten erforderlich würde?
  - Schließt das Eigentum eine Wohnung für Sondervollzeitdiener ein?

## **ZUSAMMENKUNFT MIT DEN ÄLTESTEN UND ANTWORT AN DIE DIENSTABTEILUNG**

4. Wenn das Zweigbüro dem Kreisaufseher durch einen Brief mitteilt, dass die Empfehlung angenommen wurde, wird er eine Zusammenkunft mit allen betroffenen Ältestenschaften einberufen, um die untenstehenden Punkte zu besprechen. Die entsprechenden Formulare und ein Brief mit den angeforderten Informationen sollte an die Dienstabteilung gesandt werden. (Siehe [Absatz 5.](#)) Der Brief sollte vom Dienstkomitee aller betroffenen Versammlungen sowie von deren Kreisaufsehern unterzeichnet werden.

- (1) Es sollte ein Datum empfohlen werden, zu dem die Zusammenlegung in Kraft tritt. Wenn es aufgrund der Zusammenlegung erforderlich ist, einen Rechtsträger aufzulösen, der Eigentum an Immobilien hält, muss der empfohlene Termin nach dem Abschluss der Übertragung des Eigentums und der Auflösung des Rechtsträgers liegen. Alle Zusammenlegungen müssen zum Ersten eines Monats stattfinden.
- (2) Ein Formular *Adressenänderung – Koordinator der Ältestenschaft/Sekretär (S-29)* sollte für jede weiterhin bestehende Versammlung ausgefüllt werden, in welcher sich die Angaben zu dem Koordinator der Ältestenschaft oder dem Sekretär ändern.
- (3) Ein *Antrag auf Gebietsänderung (S-6)* sollte für jede weiterhin bestehende Versammlung gestellt werden, deren Gebietsgrenzen betroffen sind. Da der Name einer Versammlung ihre Gebietszuteilung widerspiegeln sollte, stellt bitte sicher, dass die Namen der betroffenen Versammlungen auch nach der Anpassung der Gebietsgrenzen passend sind.
- (4) Ein Formular *Lieferinformationen (S-36)* sollte ausgefüllt werden, falls die Zusammenlegung es notwendig macht, eine andere Versammlung als Empfängerversammlung zu benennen.
- (5) Es sollte eine Empfehlung abgegeben werden, welche Versammlung die vertraulichen Unterlagen sowie die Rechnungsunterlagen der aufgelösten Versammlung übernimmt.

## **INFORMATION AN DIE VERSAMMLUNGEN**

5. Nach der in [Absatz 4](#) beschriebenen Zusammenkunft sollte jede betroffene Versammlung in der nächsten Zusammenkunft unter der Woche über die Zusammenlegung informiert werden. Dies sollte auf eine lebenswürdige und rücksichtsvolle Art und Weise geschehen. Die Versammlung sollte angewiesen werden, die Angelegenheit noch nicht

mit Verkündigern anderer Versammlungen zu besprechen, bis die Bekanntmachung in jeder betroffenen Versammlung erfolgt ist.

### **BENACHRICHTIGUNG ÜBER DAS GENEHMIGTE ZUSAMMENLEGUNGSdatum**

6. Das Zweigbüro wird die betroffenen Versammlungen und KreisAufseher über das genehmigte Zusammenlegungsdatum in Kenntnis setzen. Danach kann der KreisAufseher Ernennungsschreiben für Älteste und Dienstamtgehilfen verfassen, die an dem genehmigten Zusammenlegungsdatum in Kraft treten. Änderungen der Versammlungszuteilung von allgemeinen Pionieren sollten wie ein Versammlungswechsel behandelt werden. Danach werden die neuen Gebietszuteilungen herausgegeben. Bald nach dem genehmigten Zusammenlegungsdatum sollten der DienstAufseher und der Literaturdiener jeder betroffenen Versammlung sicherstellen, dass ihre regulären Periodika-Anforderungen den Bedürfnissen der Versammlung entsprechen.

### **FINANZIELLE MITTEL DER VERSAMMLUNG**

7. Finanzielle Mittel, die der aufzulösenden Versammlung gehören, einschließlich derer, die vom Zweigbüro aufbewahrt werden, sollten gemäß einer Empfehlung der Ältesten und nach Annahme einer Resolution durch die Versammlung neu verteilt werden. Danach sollten eventuell bestehende Bankkonten der aufgelösten Versammlung ebenfalls aufgelöst werden.

### **FINANZIELLE MITTEL DES KÖNIGREICHSSAAL-INSTANDHALTUNGSKOMITEES**

8. Finanzielle Mittel, die vor Auflösung einer Versammlung dem Königreichssaal-Instandhaltungskomitee gespendet wurden, werden nicht an die Versammlung zurückgezahlt. Wenn nur eine Versammlung den Königreichssaal weiterhin nutzt, sollten die Mittel aus dem Konto des Instandhaltungskomitees auf das Bankkonto dieser Versammlung eingezahlt werden. Wenn die Kontaktversammlung aufgelöst wird und zwei oder mehr Versammlungen den Königreichssaal weiterhin benutzen, sollten die Mittel in ein neues Instandhaltungskomitee-Konto eingezahlt werden, wie im Formular *Anweisungen für die Kontenführung des Königreichssaal-Instandhaltungskomitees* (S-42b) beschrieben. Im Falle eines Verkaufs des Königreichssaals wird das Zweigbüro weitere Anweisungen geben.